



LOTTO

Baden-Württemberg

Zusatzbestimmungen zu den Teilnahmebedingungen der Zusatzlotterien SUPER 6 und Spiel 77 für die Ziehungen am 21. und 24. September 2016

Die Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg ändert für die Ziehungen der Zusatzlotterien SUPER 6 und Spiel 77 am 21. und 24. September 2016 die Gewinnpläne und die dazugehörige Ermittlung der Gewinne wie nachfolgend beschrieben.

§ 1 Gewinnplanänderung und Gewinnberechtigung

(1) Die Gewinnpläne werden für die Ziehungen am **Mittwoch, den 21. September und am Samstag, den 24. September 2016** erweitert.

Unter den teilnahmeberechtigten Spielverträgen aus der Kalenderwoche 38/2016, die jeweils eine Ziehung am Mittwoch und eine Ziehung am Samstag miteinschließt, werden ausgelobt:

Bei SUPER 6: 1 x 1.000.000 Euro Bargeld

**Bei Spiel 77: 33 x PKW MINI Clubman mit Wunschausstattung
im Wert von je 30.000 Euro = 990.000 Euro.**

Gesamtwert = 1.990.000 Euro.

(2) Gewinne können alle Spielteilnehmer erzielen, die mit der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg, Nordbahnhofstraße 201, 70191 Stuttgart (im folgenden „Gesellschaft“ genannt), zu den Ziehungen des oben genannten Zeitraums Spielverträge über die Teilnahme an den Zusatzlotterien SUPER 6 und Spiel 77 abgeschlossen haben.

(3) Teilnahmeberechtigt sind auch Mehrwochenspielverträge, die zwar vor dem oben genannten Zeitraum abgeschlossen wurden, jedoch aufgrund ihrer Laufzeit in dem Zeitraum noch an einer oder mehreren Ziehungen von SUPER 6 und/oder Spiel 77 teilnehmen.

(4) Ein gesonderter Spieleinsatz für die Teilnahme an der Sonderauslosung wird nicht erhoben.

(5) Der Gewinn in einer Gewinnkategorie der Sonderauslosung schließt den Gewinn einer anderen Gewinnklasse der Zusatzlotterien SUPER 6 und Spiel 77 nicht aus.

§ 2 Durchführung der Sonderauslosung

(1) Mit der Gewinnermittlung für die Gewinne aus der Ziehung vom Mittwoch, den 21. September sowie vom Samstag, den 24. September 2016 wird in Baden-Württemberg am Montag, dem 26. September 2016, ab ca. 9:00 Uhr (bis voraussichtlich 11:00 Uhr) in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Anwesenheit eines Notars begonnen. Die Sonderauslosung findet öffentlich statt.

(2) Sollte die Gewinnermittlung an diesem Tag nicht beendet werden können, wird sie am nächsten Tag in Anwesenheit eines Notars fortgesetzt. Über den Ablauf werden vom Notar Protokolle erstellt.

(3) Die Auslosung erfolgt mittels eines zertifizierten Zufallszahlengenerators in der Zentrale der Gesellschaft. Aus allen nach § 1 teilnahmeberechtigten Spielverträgen werden die gewinnenden Spielverträge durch elektronische Ziehung mittels eines zertifizierten Zufallszahlengenerators ermittelt.

Eine manuelle Gewinnermittlung würde alternativ nur dann durchgeführt werden, falls eine elektronische Gewinnermittlung z.B. aus technischen Gründen nicht möglich wäre. Im Falle der manuellen Gewinnermittlung werden die gewinnenden Spielaufträge mit Hilfe von Gewinnzahlen ermittelt, die unter Verwendung einer Ziehungstrommel mit Losnummern gezogen werden. In die Ziehungstrommel werden zehn durch Hülsen geschützte Lose gegeben, die fortlaufend von 0 bis 9 beschriftet sind. Anhand der Lose werden so viele siebenstellige Gewinnzahlen gezogen, wie Gewinne zu ermitteln sind. Auf der Teilnahmeliste sind die teilnahmeberechtigten Spielaufträge beginnend mit 0000001 durchnummeriert. Es entfällt auf jeden Spielauftrag ein Sonderauslosungsgewinn, dessen Teilnahmenummer mit einer der gezogenen Gewinnzahlen übereinstimmt.

(4) Die Gesellschaft ist berechtigt, die Ziehungen jeweils auch manuell mit Hilfe eines anderen sicheren Ziehungsverfahrens durchzuführen.

§ 3 Bekanntgabe der gewinnenden Spielquittungsnummern

(1) Die Spielquittungsnummern, auf die jeweils ein Sonderauslosungsgewinn entfallen ist, werden durch Aushang bzw. Auslegung in den Annahmestellen und auf der Homepage lotto-bw.de der Staatlichen Toto-Lotto GmbH in Stuttgart bekannt gegeben.

(2) Sofern der Gesellschaft Name und Anschrift des Gewinners bekannt sind und dieser unter Verwendung einer LOTTO-ServiceCard oder im Rahmen des ABO-Verfahrens oder via Internet teilgenommen hat, erhält er eine schriftliche Benachrichtigung.

(3) Der Gewinner kann in jeder Annahmestelle in Baden-Württemberg den Gewinn durch eine Zentralgewinnanforderung oder direkt bei der Gesellschaft geltend

machen. Die Spielquittung ist dabei zurückzugeben. Erforderlichenfalls erhält der Spielteilnehmer beziehungsweise der Überbringer der Spielquittung für die Restlaufzeit eine Ersatzquittung.

(4) Nach Eingang der Zentralgewinnanforderung bei der Gesellschaft erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung an den Gewinner.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Im Übrigen gelten die Teilnahmebedingungen für die Zusatzlotterien SUPER 6 und Spiel 77, insbesondere die Vorschriften für die Geltendmachung der Gewinne und die Haftungsbestimmungen, sowie die Bestimmungen für die ABO-Spielteilnahme und die Kundenkarte mit Serviceleistungen sowie die Bestimmungen für die Spielteilnahme im Internet, sofern in diesen vorstehenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.

(2) Die Erlaubnis für die Veranstaltung und Durchführung dieser Sonderauslosung steht unter Widerrufsvorbehalt der Glücksspielaufsichtsbehörde. Im Falle des Widerrufs dieser Erlaubnis wird die Sonderauslosung nicht veranstaltet / durchgeführt. Die Spielverträge zu den Ziehungen am 21. und 24. September 2016 bleiben mit der Maßgabe bestehen, dass die jeweiligen Ziehungen der Lotterien SUPER 6 und Spiel 77 ohne die jeweilige Ziehung zur Sonderauslosung stattfinden. Ansprüche auf Durchführung der Sonderauslosung, auf Schadensersatz und Minderung sind ausgeschlossen.

(3) Im Fall des Widerrufs der Erlaubnis zur Veranstaltung und Durchführung der Sonderauslosung wird dies auf der Homepage lotto-bw.de der Gesellschaft bekannt gegeben. Bei Widerruf der Erlaubnis steht dem Spielteilnehmer bis zum Annahmeschluss der ersten Ziehung der Zusatzlotterien SUPER 6 und Spiel 77 am Mittwoch, den 21. September 2016 ein Rücktrittsrecht vom Spielvertrag zu. Macht der Spielteilnehmer von dem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch, bleibt der Spielvertrag nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 in Kraft.

(4) Eine Barablösung der PKW MINI Clubman ist möglich.

Karlsruhe, den 19. Juli 2016

Regierungspräsidium Karlsruhe